

Branchenregel Abfallwirtschaft

Pilotprojekt der DGUV



Jürgen Bünger, Thomas Brüning

Beschäftigte in der Abfallwirtschaft sind zahlreichen Belastungen und Gesundheitsrisiken ausgesetzt. Das Spektrum reicht von Unfallgefahren über Lärm bis hin zu Expositionen durch Gefahr- und Biostoffe. Entsprechend viele verschiedene Rechtsvorschriften und Regeln sind in dieser Branche beim Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu beachten. Um der Unternehmerin und dem Unternehmer ein Kompendium an die Hand zu geben, in dem alle wesentlichen und praxisrelevanten Informationen zusammengefasst sind, wird im Sachgebiet Abfallwirtschaft der DGUV von Fachleuten eine umfassende Branchenregel erarbeitet, die auch die verschiedenen Aspekte der arbeitsmedizinischen Vorsorge umfasst.

Branchenregeln sind ein neues Präventionsinstrument der DGUV, die staatliche Vorschriften und Regeln sinnvoll ergänzen und einzelnen Branchen einen umfassenden Überblick der zu treffenden Maßnahmen zum Gesundheitsschutz an ihren Arbeitsplätzen verschafft. Grundlage ist ein Leitlinienpapier der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie. Dort heißt es zur Kernfunktion der Branchenregeln: Aufbereitung der „insbesondere in staatlichen Regeln konkretisierten Anforderungen des betrieblichen Arbeitsschutzes für die Betriebe einer bestimmten Unternehmenssparte in Form eines tätigkeits-, arbeitsplatz- oder arbeitsverfahrensbezogenen Gesamtkompendiums“.

Dazu werden insbesondere die für die Branche zutreffenden Verordnungen (Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung, Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung) und zugrundeliegende Regeln des staatlichen Regelwerks für die Praxis branchenspezifisch aufbereitet und durch weitere Maßnahmen und Hinweise ergänzt. Ziel ist ein kohärentes Vorschriften- und Regelwerk mit praxisnaher Darstellung typischer branchenspezifischer Arbeitsschutzanforderungen und -lösungen im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise. Sie soll neben dem klassischen Arbeits- und Gesundheitsschutz und der Arbeitshygiene auch Aspekte wie z. B. Gesundheitsförderung, Ergonomie und Barrierefreiheit einschließen.

Branchenregeln richten sich an einzelne Branchen im Zuständigkeitsbereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften oder der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Als Kompendien sind sie besonders auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) hilfreich. Branchenregeln richten sich in erster Linie an die Unternehmerinnen und Unternehmer als in der Regel Verantwortliche für den Arbeitsschutz. Sie bieten aber darüber hinaus ebenfalls einen besonderen Nutzen für alle betrieblichen Akteure im Arbeitsschutz. Gerade auch für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, die nicht immer im Detail mit jeder einzelnen, von ihnen betreuten Branche vertraut sein können, sollen die Branchenregeln einen guten Überblick über alle Anforderungen des medizinischen Arbeitsschutzes bieten und so bei der Beratung der Unternehmerinnen und Unternehmer sowie der Betreuung der Beschäftigten unterstützen.

Im Sinne von Pilotprojekten werden von den Fachbereichen der DGUV zusammen mit den zuständigen Unfallversicherungsträgern derzeit erste Branchenregeln erstellt. Eine dieser Regeln betrifft die Branche Abfallwirtschaft. Eingeflossen in die Regel sind auch Erkenntnisse aus den beiden Langzeitstudien des IPA zu Gesundheitsrisiken in der Abfallwirtschaft (► S. 26), die in den letzten 15 Jahren zusammen mit BG Verkehr, Unfallkasse NRW und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) durchgeführt wurden. In den ersten zwei Teilen DGUV Regel 114-601 „Branche

Abfallwirtschaft Teil I Abfallsammlung“ und DGUV Regel 114-602 „Branche Abfallwirtschaft Teil II Abfallbehandlung“ werden alle Aspekte dieser Branche behandelt. Nach einem Kapitel „Was für alle gilt“, das die übergreifenden Anforderungen und Lösungen beschreibt, die für alle Branchen gleichermaßen zutreffen, werden in zahlreichen Kapiteln Details erläutert, die für einzelne Betriebe von Bedeutung sind.

Arbeitsmedizinische Vorsorge in der Abfallbehandlung

Als Beispiel ist hier das Kapitel „Arbeitsmedizinische Vorsorge in der Abfallbehandlung“ dargestellt. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass die Beschäftigten Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen beziehungsweise physikalischen Belastungen ausgesetzt sind, ist zu prüfen, ob arbeitsmedizinische Vorsorgen zu veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anzubieten (Angebotsvorsorge) sind. Die Vorsorgeanlässe stehen in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Die Unternehmen sollten sich bei der Auswahl der Anlässe von der zuständigen Betriebsärztin oder dem zuständigen Betriebsarzt beraten lassen.

Die Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge dienen über die individuelle Schutzfunktion für die Beschäftigten hinaus auch als weitere Quelle von Erkenntnissen für die innerbetrieblichen Präventionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Gefährdungsbeurteilung (zum Beispiel Ergebnisse des Biomonitorings).

Abgesehen von den oben genannten Vorsorgeanlässen, können sich die Beschäftigten auch auf eigenen Wunsch von der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt beraten und untersuchen lassen (Wunschvorsorge).

Ausblick

Die Endfassung der Branchenregel Abfallwirtschaft mit den ersten beiden Teilen DGUV Regel 114-601 „Branche Abfallwirtschaft Teil I Abfallsammlung“ und DGUV Regel 114-602 „Branche Abfallwirtschaft Teil II Abfallbehandlung“ der insgesamt 4-teiligen Branchenregel wird derzeit in den zuständigen Gremien der DGUV abgestimmt. Es ist beabsichtigt, diese anschließend zeitnah

zu veröffentlichen. Die noch ausstehenden DGUV-Regeln „Branche Abfallwirtschaft Teil III: Straßenreinigung“ sowie „Branche Abfallwirtschaft Teil IV: Recyclinghöfe und Schadstoffannahmestellen“ werden zurzeit noch bearbeitet.

Wenn die Gestaltung dieser Branchenregeln in der Praxis positiv aufgenommen wird, sollen nach diesem Muster für viele weitere Branchen Kompendien erstellt werden.

Tätigkeit	Anlass für Pflichtvorsorge	Anlass für Angebotsvorsorge
Tätigkeiten mit verfaulenden Abfällen, Exposition durch Faulgase	Schwefelwasserstoff (H ₂ S)	
Aufsetzen und Umsetzen von Kompostmieten	alveolengängiger Staub (A-Staub)	
Absieben oder Windsichten von Kompost	einatembarer Staub (E-Staub)	
Recycling von Nickel-Metallhydrid-Batterien	Nickel, Nickelverbindungen	
Zerlegen von Leuchtstofflampen, Kompakt-Leuchtstofflampen und Hg-Dampflampen	Quecksilber, anorganische Quecksilberverbindungen	
Tätigkeiten mit oder in unmittelbarer Nähe von in Betrieb befindlichen Verbrennungsmotoren	polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Kohlenmonoxid	
Arbeiten in feuchtem Milieu, Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen	regelmäßig über 4 Stunden täglich	regelmäßig 2 bis 4 Stunden täglich
Schweißen und Trennen von Metallen	Schweißrauchexposition über 4 mg/m ³	Schweißrauchexposition unter 4 mg/m ³
Fäkalien und mit Fäkalien belastete Abfälle		Hepatitis-A-Virus (HAV) einschließlich Impfung
Gefahr von Verletzungen durch blutige, scharfe Gegenstände (Skalpelle, Kanülen, Spritzen) im Abfall		Hepatitis-B-Virus (HBV) einschließlich Impfung, Hepatitis-C-Virus (HCV)
Kompostierung, Recycling von mit Biostoffen (Bakterien, Schimmelpilze) belasteten Materialien		Tätigkeiten mit Exposition gegenüber sensibilisierend oder toxisch wirkenden biologischen Arbeitsstoffen
Tätigkeiten mit Lärmexposition	Überschreitung von Lex, 8 h = 85 dB(A) bzw. LpC, peak = 137 dB(C)	Überschreitung von Lex, 8 h = 80 dB(A) bzw. LpC, peak = 135 dB(C)
Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten erfordern	Geräte der Gruppen 2 und 3	Geräte der Gruppe 1
Tätigkeiten in Überwachungs- oder anderen Räumen mit Bildschirmgeräten		Tätigkeiten an Bildschirmgeräten

Tab. 1: Übersicht, bei welchen Tätigkeiten sich in Abhängigkeit der Gefährdungsbeurteilung Anlässe für Pflicht- oder Angebotsuntersuchungen ergeben können.

Welche Bedeutung diesen neuen Branchenregeln zukommt, wird auch noch einmal deutlich in der Tatsache, dass im Rahmen des Arbeitsmedizinischen Kolloquiums der DGUV im Rahmen der 56. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin am 09.03.2016

die Branchenregeln bereits jetzt als Schwerpunktthema feststehen.

Die Autoren
Prof. Dr. Thomas Brüning,
Prof. Dr. Jürgen Büniger
 IPA

Beitrag als PDF



Die Branchenregel

Aufgabe der Branchenregel ist es, der Unternehmerin und dem Unternehmer ein Kompendium aller Anforderungen aus Arbeits- und Gesundheitsschutzregelungen für seinen Betrieb zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert eine branchenorientierte Aufarbeitung von staatlichen Regeln, DGUV Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften), aber auch z. B. von DIN-Normen oder VDE-Richtlinien. Als Kompendien sind Branchenregeln auch besonders für kleine und mittlere Unternehmen hilfreich. Durch ihren hohen Praxisbezug bieten sie auch großen Nutzen für weitere betriebliche Akteure im Arbeitsschutz, wie Personal- und Betriebsräte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen und Betriebsärzte. Grundlage der Entwicklung von Branchenregeln ist das Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks von BMAS und DGUV, das mit der Branchenregel ein neues Instrument der gesetzlichen Unfallversicherung beschreibt.

Rechtliche Grundlagen

- §§ 4 – 6 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) in Verbindung mit dem Anhang zur ArbMedVV
- Arbeitsmedizinische Regel (AMR) Nr. 2.1 „Fristen für die Veranlassung/das Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen“
- Arbeitsmedizinische Regel (AMR) 6.3 „Vorsorgebescheinigung“
- Arbeitsmedizinische Regel (AMR) Nr. 6.4 „Mitteilungen an den Arbeitgeber nach § 6
- Arbeitsmedizinische Regel (AMR) 6.5 „Impfungen als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“
- Arbeitsmedizinische Regel (AMR) 14.2 „Einteilung von Atemschutzgeräten in Gruppen“
- Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 214 „Abfallbehandlungsanlagen“

Gefährdungen

In der Abfallbehandlung bestehen folgende Gefährdungen für die Beschäftigten durch:

- Gefahrstoffe,
- Biostoffe,
- Lärm und Vibrationen,
- hohe körperliche Belastungen,
- Tragen von Atemschutzgeräten,
- Bildschirmtätigkeit.

Maßnahmen

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die arbeitsmedizinische Vorsorge dient vor allem der individuellen Beratung der Beschäftigten im Hinblick auf mögliche Gesundheitsrisiken, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeit stehen, und der Erkennung von Frühsymptomen von Erkrankungen. Weitere Informationen zur Beratung der Beschäftigten im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge enthält die TRBA 214. Die Betriebsärztin oder

der Betriebsarzt kann durch eine Erhebung der Krankengeschichte und evtl. Untersuchung der Beschäftigten – einschließlich des Biomonitorings – Gesundheitsstörungen und Erkrankungen frühzeitig erkennen. Die Vorsorge nach ArbMedVV dient nicht der Feststellung der Eignung für die Tätigkeit. Dazu können weitere so genannte Eignungsuntersuchungen nötig sein, z. B. bei Fahr- und Steuertätigkeiten.